

Totalrevision des Datenschutzgesetzes definitiv verabschiedet

Am 25. September 2020 haben beide Räte dem Entwurf zur Totalrevision des Datenschutzgesetzes (DSG) zugestimmt. Vom Fall eines erfolgreichen Referendums abgesehen, bei dem das Volk die Vorlage verwerfen würde, steht der Inkraftsetzung des neuen Schweizer Datenschutzgesetzes somit nichts mehr im Weg. Das dürfte frühestens Ende 2021 der Fall sein.

Das schweizerische Datenschutzrecht soll der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), angeglichen werden. Diese gilt seit dem 25. Mai 2018. Noch immer ausstehend und mit Spannung zu erwarten ist die Überprüfung der EU-Kommission, ob aus ihrer Sicht der Datenschutz in der Schweiz noch angemessen ist.

Hier einige der wichtigsten Eckpunkte zum neuen DSG:

- Das DSG wird auf Daten juristische Personen nicht mehr anwendbar sein und beschränkt sich somit auf den **Schutz der Daten natürlicher Personen**.
- Die Führung eines **Verzeichnisses der Datenbearbeitungen** wird für Unternehmen obligatorisch sein, die mindestens 250 Mitarbeitende beschäftigen. Für Unternehmen mit weniger Angestellten und geringen Risiken wird der Bundesrat ermächtigt, Ausnahmeregelungen zu erlassen.
- **Privacy by Design** und **Privacy by Default** werden gesetzlich verankert.
- Eine **weitreichende Informationspflicht** über Datenbearbeitungen mit gewissen Ausnahmen (aber nicht nur generell bei unverhältnismässigem Aufwand) wird eingeführt.
- Neu hinzukommt die Durchführung einer proaktiven **Datenschutzfolgenabschätzung** für Bearbeitungen, die ein hohes Risiko bergen (insbesondere bei Verwendung neuer Technologien).
- **Verletzungen des Datensicherheit** sind zukünftig dem EDÖB zu **melden**.
- Es wird ein Recht auf **Datenportabilität** eingeführt. Jede Person kann demnach verlangen, ihr gewisse sie betreffende Personendaten in einem gängigen elektronischen Format herauszugeben, oder diese Daten einem anderen Unternehmen zu übergeben.
- Gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten, Massnahmen über soziale Hilfe fallen weiterhin in die Kategorie der **besonders schützenswerten Personendaten**; neu dazu kommen biometrische und genetische Daten; letztere nun definitiv unabhängig davon, ob sie «eine natürliche Person eindeutig identifizieren» oder nicht.
- Bis zuletzt heftig umstritten im Parlament soll der Begriff «**Profiling mit hohem Risiko**» doch ins DSG aufgenommen werden. Als Profiling mit hohem Risiko gilt, wenn Daten so verknüpft werden, dass eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person möglich wird (was dem heutigen Persönlichkeitsprofil entspricht).
- Für die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten und das Profiling mit hohem Risiko muss die **Einwilligung ausdrücklich** erfolgen, ohne dass die anderen Rechtfertigungsgründe deswegen irrelevant werden. Ist für das Bearbeiten «normaler» Personendaten eine Einwilligung erforderlich, so hat sie nach angemessener Information freiwillig zu erfolgen.
- Es gelten **strafrechtlichen Sanktionen** in der Höhe von bis maximal **CHF 250'000**. Mit einer Busse bestraft werden kann neu, wer die Mindestanforderungen an die Datensicherheit nicht einhält. Gleichermassen strafbar ist auch eine unzulässige Auslandsübermittlung, eine nicht den Vorgaben entsprechende Auftragsbearbeitung oder die Verletzung der Informationspflichten. Nach wie vor können nur vorsätzlich handelnde natürliche Personen, namentlich (aber nicht nur) die Führungskräfte eines Unternehmens, juristisch belangt werden.
- Auch für **ausländische Unternehmen**, die auf dem schweizerischen Markt tätig sind, soll das DSG zukünftig explizit gelten; gewisse ausländische Unternehmen sollen einen Vertreter in der Schweiz benennen.



Swiss Infosec AG
Centralstrasse 8A
6210 Sursee

Tel +41 41 984 12 12
infosec@infosec.ch
www.infosec.ch

Beratung & Schulung
Informationssicherheit
Datenschutz
IT-Sicherheit
Krisenmanagement
BCM

Luzern
Bern
Zürich
Berlin